



An den Grossen Rat

17.0732.01

WSU/P170732

Basel, 17. Mai 2017

Regierungsratsbeschluss vom 16. Mai 2017

Ratschlag zu einer Totalrevision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Begründung des Begehrens	3
3.1 Neufassung und Konkretisierung des Verwendungszwecks der Gasttaxe	4
3.2 Möglichkeit der Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte	4
3.3 Höhe der Gasttaxe und Festsetzung einer Bandbreite	5
3.4 Gesetzliche Verankerung der Parahotellerie	5
3.5 Aktualisierung des Sanktionsrechts	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen	6
4.1 § 1 Zweck	6
4.2 § 2 Verwendung des Steuerertrags	6
4.3 § 3 Gasttaxe	7
4.4 § 4 Abgabepflicht	7
4.5 § 5 Tickets für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und weitere Vergünstigungen	8
4.6 § 6 Erhebungs- und Ablieferungspflicht	8
4.7 § 7 Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten	9
4.8 § 8 Abgabe der Gästepässe	9
4.9 § 9 Zuständigkeit	10
4.10 § 10 Kontrolle	10
4.11 § 11 Veranlagung	10
4.12 § 12 Register	10
4.13 § 13 Datenaustausch	10
4.14 § 14 Nachsteuer	10
4.15 § 15 Strafbestimmungen	11
4.16 § 16 Rechtsmittel	11
4.17 § 17 Ausführungsbestimmungen	11
4.18 Schlussbestimmung	11
5. Administrative und finanzielle Auswirkungen	11
6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	11
7. Ergebnisse der Anhörung im Vorstand von Basel Tourismus	12
8. Antrag	13

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942 (Gasttaxengesetz, SG 650.400) einer Totalrevision zu unterziehen.

Auslöser der Totalrevision sind das Entstehen neuartiger Beherbergungsformen, die explizite gesetzliche Verankerung eines Gästepasses zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Verkehrs und allfälliger weiterer Vorteile, die aufgrund dieser zusätzlichen Leistungen und einer Tarifierhöhung beim Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) erforderliche Erhöhung der Taxe sowie die Möglichkeit, Verstösse gegen das Gesetz wirksamer zu sanktionieren. Eine Teilrevision des ursprünglich aus dem Jahre 1942 stammenden Gesetzes hätte nicht allen Anliegen ausreichend Rechnung tragen können. Das totalrevidierte Gesetz soll den Anforderungen an eine moderne, zukunftsgerichtete Rechtsgrundlage entsprechen sowie die Destination Basel weiter stärken.

2. Ausgangslage

Nach einem bereits starken Jahr 2015 konnte Basel-Stadt im Jahr 2016 mit knapp 1,22 Mio. Logiernächten erneut einen Rekord verzeichnen. Sowohl Verweildauer (im Durchschnitt 1,88 Tage) als auch Anzahl Gäste (649'100) konnten leicht gesteigert werden. Zu verdanken sind die guten Übernachtungszahlen dem für Basel bedeutenden Geschäftstourismus, zu dem auch der Messe- und Kongresstourismus zählt. Daneben hat der Freizeittourismus in den vergangenen Jahren an Bedeutung hinzugewonnen. Profitieren konnte dieser unter anderem von bedeutenden Kunstausstellungen, Sportevents und weiteren hochkarätigen Veranstaltungen sowie von einer wirksamen Vermarktung durch Basel Tourismus.

Um am Standort Basel ein attraktives Angebot für die Gäste bereitstellen zu können, erhebt der Kanton für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und Infrastrukturen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, eine Gasttaxe. Die mit der Gasttaxe finanzierten Leistungen sollen für die Besucherinnen und Besucher Anreize schaffen, sich für eine Übernachtung im Stadtkanton zu entscheiden. Um diese Wirkung nicht zu gefährden, darf die Gasttaxe nicht zu hoch sein, weil sonst preissensitive Personen von einem Besuch abgehalten werden könnten. Die Gasttaxeinnahmen beliefen sich im Jahr 2016 brutto auf knapp 4,3 Mio. Franken. Mit diesen Erträgen werden – abgesehen von der Finanzierung des Mobility Tickets – die beiden Tourist-Infostellen am Barfüsserplatz und im Bahnhof SBB finanziert, aber auch die Serviceanteile und die Hotelreservation auf der Website von Basel Tourismus, der Unterhalt der Fussgängerorientierung, der Druck von Stadtplänen sowie weitere Projekte, die der Qualitätssteigerung der Destination dienen, wie jüngst eine Aufwertung der Schiffsanlegestellen im St. Johann und im Klybeck. Die Massnahmen werden überwiegend von Basel Tourismus umgesetzt, teilweise auch vom Kanton. Näheres siehe Kap. 3.1.

3. Begründung des Begehrens

Das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe stammt aus dem Jahr 1942 und wurde letztmals im Jahr 2009 einer formellen Teilrevision unterzogen. Gestützt auf das Gesetz hat der Regierungsrat im Juni 2010 per 2011 die Gasttaxe der aufgelaufenen Teuerung angepasst und auf dem heutigen Niveau fixiert.

Für eine Totalrevision des Gesetzes gibt es mehrere Gründe:

- Neufassung und Konkretisierung des Verwendungszwecks der Gasttaxe;
- Klare gesetzliche Verankerung der Parahotellerie (Airbnb usw.);
- Erhöhung der Gasttaxe aufgrund einer höheren Vergütung an den TNW sowie dem Angebot von zusätzlichen Leistungen für die Gäste;
- Festsetzung einer Bandbreite anstatt einer fixen Höhe;

- Gesetzliche Verankerung von Massnahmen zur Erhebung der Gasttaxe (Melde- und Auskunftspflicht; Möglichkeit der Veranlagung aufgrund vermuteter Gästeübernachtungen, Kontrolle sowie Möglichkeit, eine Registrierungspflicht einzuführen);
- Möglichkeit der Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte (wie zum Beispiel Basel Tourismus);
- Aktualisierung des Sanktionsrechts, um Missbräuchen vorzubeugen und diese zu bekämpfen.

Das totalrevidierte Gesetz verfolgt das Ziel, gleich lange Spiesse unter den Beherbergungsbetrieben zu schaffen, die Regulierungskosten in der Tourismusbranche und in der Verwaltung möglichst tief zu halten sowie dem Basler Tourismus aufgrund zusätzlicher, zweckgebundener Einnahmen neue Impulse zu verleihen.

3.1 Neufassung und Konkretisierung des Verwendungszwecks der Gasttaxe

Im Gegenzug zur Abgabe der Gasttaxe erhalten die abgabepflichtigen Gäste sowie übernachtende Kinder unter zwölf Jahren bereits heute die Berechtigung, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des TNW für die Dauer ihres Aufenthalts unentgeltlich zu nutzen (sogenanntes Mobility Ticket). Diese Leistung wird neu im Gesetz festgehalten. Zusätzlich sollen die Gäste zukünftig einen erweiterten Gästepass erhalten. Dieser berechtigt zu allfälligen weiteren Vergünstigungen wie beispielsweise der freien Fahrt mit den Fähren, kostenlosen WLAN-Zugang an ausgewählten Standorten in der Stadt sowie Eintritt in ausgewählte Museen zum halben Preis. Solche Vergünstigungen sollen neu im Gesetz eine Grundlage finden, ohne dass die Einzelheiten auf Gesetzesstufe festgehalten sind.

3.2 Möglichkeit der Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte

Wie bereits in Kap. 2 erwähnt, teilen sich heute Basel Tourismus, der TNW und der Kanton die Erbringung von Leistungen, die mit der Gasttaxe finanziert werden: Vom gesamten Gasttaxenertrag, den das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vereinnahmt, werden die Kosten für das Mobility Ticket (95 Rappen pro gasttaxenpflichtigen Gast – gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 1. Juni 2010) an den TNW abgeführt. Vom Rest werden – wiederum gemäss dem erwähnten Beschluss des Regierungsrates und gestützt auf die Vollziehungsverordnung zum Gasttaxengesetz (SG 650.410) – 95,8% an Basel Tourismus ausbezahlt, 4,2% verbleiben beim AWA und fliessen in den «Gasttaxenfonds». Basel Tourismus finanziert mit den 95,8% unter anderem die Touristeninformationsstellen im Bahnhof SBB und im Stadtcasino, die Hotelreservation sowie weitere Gästeinformationen in gedruckter Form und auf der Webseite. Aus dem Gasttaxenfonds werden unter anderem die Druckkosten des Mobility Tickets, der Unterhalt der Fussgängerorientierung, die Informations-Zelte auf dem Centralbahnplatz anlässlich der BaselWorld und der Art Basel sowie weitere Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Destination Basel finanziert. Die Leistungen, die Basel Tourismus aus den 95,8% finanziert, sind inhaltlich eng mit den Aufgaben verknüpft, für die der Kanton eine Finanzhilfe von aktuell 1,9 Mio. Franken an die Organisation ausrichtet. Finanzhilfe des Kantons, Gasttaxenerträge sowie selber erwirtschaftete Mittel bilden zusammen mit den Vereinsbeiträgen die wirtschaftliche Basis von Basel Tourismus, ermöglichen das Ausnutzen von Synergien und haben in den letzten Jahren zu einer erfolgreichen Tourismusförderung durch Basel Tourismus beigetragen.

Aus heutiger Sicht nicht sinnvoll ist jedoch die parallele Förderung von Projekten durch Zuweisung eines Betrags in Höhe von 95,8% an Basel Tourismus einerseits sowie die Förderung von Projekten zu Lasten des Gasttaxenfonds im AWA (4,2%) – meist ebenfalls durch Basel Tourismus durchgeführt – andererseits.

Dieses System soll mit dem neuen Gesetz und einer zugehörigen Verordnung vereinfacht werden, indem der Regierungsrat weiterhin über die Verwendung des Ertrags der Gasttaxe entscheidet, aber mit geeigneten Dritten wie Tourismusorganisationen Vereinbarungen abschliessen kann. Der bereits erwähnte, im AWA angesiedelte und von diesem geführte Gasttaxenfonds soll aufgelöst und dem Regierungsrat beantragt werden, den Schlussaldo des Fonds an Basel Tourismus zu überweisen. Ab 2018 soll das AWA nur noch einen kleinen Anteil der Einnahmen zur Deckung nachgewiesener, mit der Gasttaxe zusammenhängender eigener Aufwände (wie allfällige Registrierung, Inkasso, Kontrolle der Beherbergungsbetriebe, Handhabung und Controlling von Vereinbarungen mit Dritten usw.) zurückbehalten sowie die dem TNW zustehenden Beiträge direkt an diesen überweisen. Die restlichen Gelder im Sinne des Verwendungszwecks sollen an Basel Tourismus überweisen werden.

Um die rechtmässige Verwendung der Gelder gemäss dem totalrevidierten Gasttaxengesetz sicherzustellen, ist eine neue, zeitgemässe Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Basel Tourismus vorgesehen. Diese soll einen Anhang zum für die Periode 2018 bis 2021 neu abzuschliessenden Vertrag über die Gewährung einer Finanzhilfe bilden. Die Mittel an den TNW sollen weiterhin direkt an den TNW abgeführt werden.

3.3 Höhe der Gasttaxe und Festsetzung einer Bandbreite

Die Gasttaxe beträgt heute 3.50 Franken pro Übernachtung und Gast. Gäste der Jugendherberge bezahlen 1.80 Franken. Kinder unter 12 Jahren sind von der Abgabe befreit. Aufgrund der vorgesehenen zusätzlichen Leistungen sowie dem Preisanstieg des Mobility-Tickets von 95 Rappen auf 1.05 Franken ab 2018 wird der Preis der Gasttaxe einheitlich per 1. Januar 2018 auf höchstens 4.20 Franken erhöht.

Das Gesetz schreibt neu eine Bandbreite für die Gasttaxe vor. Die exakte Höhe wird in Abhängigkeit vom Leistungsangebot vom Regierungsrat auf Verordnungsebene festgelegt und wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes rund 4 Franken betragen (vergleiche dazu die Ausführungen in Kap. 4.3). Diese Regelung ermöglicht im Fall einer Kürzung von Zusatzleistungen die Senkung der Gasttaxe (auf bis zu 3.60 Franken hinunter) und sorgt damit für eine genügend hohe, aber gleichzeitig möglichst tiefe steuerliche Belastung der Gäste. Die obere Grenze von 4.20 Franken wurde gewählt, um für künftige Entwicklungen (z.B. weitere Ausweitung des über die Gasttaxe finanzierten Angebots) ohne erneute Gesetzesrevision eine kleine Reserve von rund 5% zu haben.

Im neuen Gesetz wird keine Unterscheidung mehr gemacht zwischen Übernachtungen in Hotels sowie in Jugendherbergen oder Massenlagern, weil sich die Preise und der Komfort der verschiedenen Anbieter angenähert haben. Kinder unter 12 Jahren sowie weitere Personengruppen (siehe Kap. 4.4) sind jedoch weiterhin von der Gasttaxe befreit.

3.4 Gesetzliche Verankerung der Parahotellerie

Das ursprüngliche Gasttaxengesetz bezieht sich auf die übernachtenden Gäste in Hotels, Pensionen und anderen „klassischen“ Beherbergungsbetrieben. Damit wird offengelassen, inwiefern weitere Angebote ebenfalls abgabepflichtig sind. In den letzten Jahren hat die Parahotellerie sowohl in Basel-Stadt als auch global enorm an Bedeutung gewonnen – hinzuweisen ist zum Beispiel auf den weltweiten Erfolg der Plattform Airbnb. Gäste dieser Angebote sollen ebenfalls abgabepflichtig werden und gleichzeitig in den Genuss der Leistungen im Rahmen des Gästepasses kommen. Infolgedessen wird der Begriff eines Beherbergungsbetriebes so präzisiert, dass auch die Parahotellerie – also vermietete Privatzimmer, Wohnungen und andere Unterkünfte, die geeignet sind, wiederholt Gäste zu beherbergen – explizit unter die Abgabepflicht fallen.

3.5 Aktualisierung des Sanktionsrechts

Die bisherige Höhe der Ordnungsbusse (von fünf bis 100 Franken) ist nicht mehr zeitgemäss und kann daher bei Verstössen nicht als ernsthafte Sanktion angesehen werden. Um die Einhaltung des Gesetzes möglichst zu gewährleisten und für gleich lange Spiesse unter den Anbietern zu sorgen, wurde die Höhe der Bussen entsprechend dem heutigen Standard angepasst. Es ist vorgesehen, Anhang 2 der Verordnung über die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bei Vergehen und Übertretungen (SG 257.110) dahingehend zu ergänzen, dass das AWA im Zusammenhang mit Übertretungen aus dem Gasttaxengesetz dazu befugt wird, das polizeiliche Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Auch mit dem totalrevidierten Gesetz setzt der Regierungsrat aber stark auf die Eigenverantwortung der Betreiber und die Attraktivität des Gästepasses. Es sind – im Rahmen der dem Grossen Rat hiermit beantragten Vorlage – beispielsweise keine zusätzlichen Stellenprozente bei der zuständigen Behörde geplant, um das Gesetz zu vollziehen und die Erhebung der Gasttaxe durchzusetzen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Das totalrevidierte Gasttaxengesetz verfolgt das Ziel, den künftigen rechtlichen wie wirtschaftlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Aus diesem Grunde wurden sämtliche Paragraphen einer Revision unterzogen.

4.1 § 1 Zweck

Der Zweck der Erhebung einer Gasttaxe wird neu bereits in § 1 des Gesetzes geregelt. Die neue Formulierung konkretisiert zudem den Verwendungszweck und zeigt in Absatz 2 explizit auf, für welche Aufgaben die Gasttaxenerträge keine Verwendung finden dürfen. Letzteres beruht auf der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Verwendung von Kurtaxen (vgl. BGE 93 I 17 E.5.b S. 26), die besagt, dass die Leistungen aus der Taxe sowie deren Zweck klar von der ordentlichen Verwaltung zu trennen seien. Zudem darf die Kurtaxe nicht für die Tourismuswerbung (vgl. BGE 102 Ia 143 E.3) verwendet werden. Die Finanzierung von Aufgaben wie zum Beispiel die Bereitstellung von Informationen mit Servicecharakter aus Erträgen der Gasttaxe soll weiterhin erlaubt sein. Der Begriff „Leistungen“ umfasst auch das Mobility Ticket (freie Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr) sowie weitere Angebote und Vergünstigungen für die Gäste, die Basel Tourismus mit den Leistungserbringern verhandelt und die in einem Gästepass zusammengefasst werden.

4.2 § 2 Verwendung des Steuerertrags

Den Gasttaxenfonds im AWA soll es ab 1. Januar 2018 nicht mehr geben. Wie bisher soll der Regierungsrat über die Verwendung des Ertrags der Steuer entscheiden können. Neu soll nach Abzug der Aufwendungen des AWA für den Vollzug und der Beiträge für das Mobility Ticket (TNW) der verbleibende Restbetrag an einen geeigneten Dritten transferiert werden. Im Rahmen dessen schliesst der Regierungsrat eine Vereinbarung mit diesem ab und legt fest, wie dieser die Mittel verwenden darf. Die bisher aus dem Gasttaxenfonds finanzierten Kosten für den Unterhalt der Fussgängerorientierung müssen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung bis zu einem Höchstbetrag von 80'000 Franken pro Jahr vom Dritten getragen werden. Aufgrund der bisher geltenden Vereinbarungen und der engen inhaltlichen Verknüpfung mit der auch künftig vorgesehenen Gewährung von Staatsbeiträgen an Basel Tourismus (vergleiche Kap. 3.2) ist vorgesehen, diese Organisation mit dieser Aufgabe zu betrauen und die Vereinbarung als Anhang zum Vertrag über die Gewährung von Staatsbeiträgen auszugestalten.

4.3 § 3 Gasttaxe

Die Gasttaxe beträgt zurzeit 3.50 Franken pro übernachtendem Gast und Nacht. Gäste der Jugendherberge bezahlen 1.80 Franken. Darin enthalten ist ein Beitrag für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des TNW. Diese per Anfang 1999 eingeführte damalige Pionierleistung ist im geltenden Gesetz nicht enthalten und soll im totalrevidierten Gesetz nun neu festgehalten werden (vgl. auch neuer § 5).

Die Gesetzesrevision soll genutzt werden, um weitere Leistungen, die die Attraktivität Basel steigern, über die Gasttaxe zu finanzieren. Diese Leistungen werden von Basel Tourismus mit den Leistungserbringern verhandelt und sollen mit Wirkung ab 2018 vereinbart werden. Dazu gehören vergünstigte Eintritte in Museen, die unentgeltliche Benützung der Fähren oder ein Gratiszugang zum von Basel Tourismus aufgebauten und betriebenen WIFI-Netz. Diese zusätzlichen Leistungen erfordern eine Erhöhung der Gasttaxe um rund 40 Rappen pro Übernachtung. Unabhängig davon hat der Regierungsrat nach eingehender Prüfung mit dem TNW auf dessen Antrag eine Erhöhung des Preises für das Mobility Ticket um 10 Rappen ab 2018 vereinbart (neu: 1.05 Franken). Dieser Preis wird bis Ende 2022 unverändert bestehen, ausser die Teuerung, berechnet ab dem 1. Januar 2018, betrage mindestens 5%. Beides zusammen führt zu einer Erhöhung der Gasttaxe auf rund 4 Franken pro Übernachtung ab 2018.

Im Gegensatz zum heutigen Gesetz, das eine fixe Höhe der Gasttaxe vorsieht, enthält das neue Gesetz eine Bandbreite von 3.60 Franken (heutige Höhe plus Tarifierhöhung TNW) bis 4.20 Franken (inklusive weitere Zusatzleistungen) vor. Den konkreten Betrag wird der Regierungsrat in einer Verordnung festlegen – er wird bei Inkrafttreten des Gesetzes bei rund 4 Franken pro Übernachtung liegen. Der Betrag wird sich künftig nach dem Umfang der oben erwähnten Zusatzleistungen richten. Die Bandbreite ermöglicht im Falle wegfallender Leistungen (zum Beispiel, weil Leistungspartner von Basel Tourismus ihr Angebot nicht aufrechterhalten wollen) eine Reduktion der Höhe der Gasttaxe durch den Regierungsrat und verhindert die Vereinnahmung von Mitteln auf Vorrat. Schliesslich kann die Höhe der Gasttaxe der Teuerung angepasst werden. Änderungen in der Höhe der Gasttaxe sollen innerhalb der Bandbreite möglich sein. Die Höhe der Entschädigung an den TNW wird direkt zwischen Regierungsrat und TNW verhandelt.

Auf eine separate Regelung für Jugendherbergen und Massenlager wird im neuen Gesetz verzichtet. Die Leistungen und Preise dieser Angebote haben sich in der jüngeren Vergangenheit stark an jenen von regulären Hotels angepasst und das Gästesegment hat sich stark ausgeweitet. Darum ist eine Differenzierung nach diesen Beherbergungskategorien nicht mehr zeitgemäss und macht keinen Sinn mehr. Diese Anpassung erfolgt auch auf ausdrücklichen Wunsch der touristischen Branche und vereinfacht zudem die Administration (vgl. Kap. 3.3).

4.4 § 4 Abgabepflicht

In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre und Praxis ist der Gast, und nicht der Beherbergende das Steuersubjekt, was bedeutet, dass der Gast die Steuerschuld zu leisten hat. Dies wird nun in § 4 des revidierten Gasttaxengesetzes geregelt. In Absatz 2 wird aufgeführt, wer von der Abgabepflicht befreit ist. Übernachtende Kinder bis zum vollendeten elften Lebensjahr sollen analog zur bestehenden Regelung weiterhin keine Gasttaxe bezahlen müssen, aber dennoch von den Vorteilen eines Gästepasses profitieren können. Mit übernachtenden Kindern sind – wie im geltenden Gesetz – alle Personen, die zum Zeitpunkt der Übernachtung in einem basel-städtischen Beherbergungsbetrieb unterkommen und das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu verstehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie sich alleine gegen Entgelt oder unentgeltlich in Begleitung von Erwachsenen im Rahmen einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb aufhalten.

Der Kreis der von der Steuer befreiten Personen wird aber auch erweitert. Der Regierungsrat erhält zudem die Kompetenz, weitere Personengruppen von der Abgabepflicht zu befreien. Neu sind Personen, die über einen längeren Zeitraum in der gleichen Beherbergung wohnen (und sich somit in der Regel aus beruflichen Gründen in der Region aufhalten), Personen in Spitälern, Heilstätten, Heimen, sozialen Institutionen, Ausbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung sowie Wochen- und Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter explizit von der Abgabepflicht befreit und erhalten folgerichtig auch keinen Gästepass. Dasselbe gilt für Passagiere von Flusskreuzfahrten. Diese Schiffe sind nur selten über Nacht in Basel vertäut, und die Passagiere übernachten daher meist in Hotels (wo sie ohnehin gasttaxenpflichtig sind), oder sie setzen ihre Reise anderweitig fort. Gäste hingegen, die zum Beispiel während Messen auf Hotelschiffen übernachten, sind – entsprechend der heutigen Praxis – weiterhin abgabepflichtig.

Mit diesen Bestimmungen wird verhindert, dass Personen, die nur beschränkt an der touristischen Infrastruktur und dem durch einen Gästepass bereitgestellten Angebot teilhaben können, abgabepflichtig werden.

4.5 § 5 Tickets für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und weitere Vergünstigungen

Bereits heute erhalten auf der Basis einer vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung mit dem TNW alle Gäste, die Gasttaxe zahlen, das Mobility Ticket, das während der Dauer ihres Aufenthaltes die freie Nutzung von Tram und Bus in den Zonen 10, 11, 13 und 15 des TNW erlaubt. Übernachtende Kinder unter 12 Jahren erhalten das Mobility Ticket weiterhin unentgeltlich.

Heute besteht keine rechtliche Grundlage für die Abgabe des Mobility Tickets oder eines um zusätzliche Vergünstigungen und Angebote erweiterten Gästepasses. Mit der Schaffung eines neuen Paragraphen soll diese Lücke geschlossen werden. Dieser persönliche Gästepass wird von den Beherbergungsbetrieben ausgestellt. Die Personendaten, die für die Erstellung des Passes nötig sind, sollen dem zuständigen Amt beziehungsweise Dritten im Rahmen von Vereinbarungen gemäss § 9 Abs. 2 für Zwecke zur Verfügung stehen, die im Gesetz vorgesehen sind, insbesondere für die Auswertung der Nutzung und die Weiterentwicklung der damit verbundenen Angebote. Zudem wird explizit darauf hingewiesen, dass der Gebrauch eines Gästepasses allein den Gästen und nicht etwa beispielsweise dem Personal der Beherbergungsbetriebe, welche die Pässe ausgeben, vorbehalten ist. Mit dieser Formulierung soll einer missbräuchlichen Verwendung der Gästepässe entgegengewirkt werden.

4.6 § 6 Erhebungs- und Ablieferungspflicht

Die Beherbergungsbetriebe sind neu explizit zum Einzug der Gasttaxe bei den Gästen und zur Überweisung der Gasttaxe an den Kanton verpflichtet. Ebenfalls neu ist, dass die Betreiber der Beherbergungsbetriebe die Gasttaxe mit ihren Gästen in solidarischer Verbindung schulden. Welche Einrichtungen als Beherbergungsbetrieb gelten, ist neu derart formuliert, dass auch moderne Übernachtungskonzepte, wie beispielsweise Unterkünfte, die über Vermittlungsplattformen im Internet gebucht werden, unter die Abgabepflicht fallen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Vermietung gewerbsmässig ist oder nicht und ob es sich um private oder gewerbliche Lokalitäten handelt.

Neu wird im Gesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde mit einem Angebotsvermittler eine Vereinbarung über ein pauschales Inkasso vereinbaren kann. Unter Vermittler ist jemand zu verstehen, der gegenüber dem Gast Angebote bündelt und sowohl mit dem Gast wie mit dem Betreiber eines Beherbergungsbetriebs eine Rechtsbeziehung eingeht. Bedingung für eine Vereinbarung zwischen zuständiger Behörde und Vermittler ist, dass der Betreiber gegenüber dem Vermittler der Ablieferung der Gasttaxe durch den Vermittler zustimmt. Vorteile dieser Regelung sind, dass alle gemäss neuem Gesetz geschulde-

ten Gasttaxenerträge bezahlt und reinvestiert werden können und dass die Spiesse von klassischen Hotels und beispielsweise Airbnb-Angeboten auch in der Praxis gleich lang werden (indem die Übernachtungen sämtlicher Beherbergungsbetriebe durch die Gasttaxe verteuert werden). Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass der Aufwand für die zuständige Behörde für dieses Inkasso gegenüber heute nicht steigt und dadurch im Vergleich zu einem individuellen Inkasso mehr Mittel aus Gasttaxenerträgen in die Destination reinvestiert werden können. Konkret geplant ist zunächst eine solche Vereinbarung mit dem Vermittler Airbnb.

4.7 § 7 Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten

Das Gesetz hält neu in Absatz 1 die Möglichkeit fest, dass der Regierungsrat in der Verordnung die Beherbergungsbetriebe verpflichten kann, sich vor Aufnahme von Gästen bei der zuständigen Behörde zu registrieren. Mit der «Kann»-Formulierung wird der Regierungsrat in die Lage versetzt, eine solche Registrierung einzuführen (wenn dies für die Erhebung und Ablieferung der Gasttaxe erforderlich ist) oder aber darauf zu verzichten. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gesetzes kann noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob eine generelle Registrierungspflicht für die Erreichung der Ziele des Gesetzes notwendig ist. Zudem dürfte sich aufgrund der Einführung elektronischer Systeme die Frage der Registrierung bereits in wenigen Jahren anders darstellen als heute. Deshalb – und auch, um die administrative Belastung der kleineren Anbieter möglichst tief zu halten – hat sich der Regierungsrat für eine «Kann»-Formulierung im Gesetz entschieden.

Unabhängig davon müssen Betreiber und Vermittler die gasttaxenpflichtigen Übernachtungen der zuständigen Behörde von sich aus melden und sind gegenüber dieser zur Auskunft verpflichtet (Absatz 2). Ferner müssen die Betreiber und Vermittler der zuständigen Behörde Einblick in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen gewähren, sollte die Behörde dies – zum Beispiel bei einem begründeten Verdacht auf Nichteinhaltung des Gesetzes – wünschen (Absatz 3). Im geltenden Gesetz bestehen diese Verpflichtungen nur indirekt, und die zuständige Behörde hat für entsprechende Handlungen keine genügende Rechtsgrundlage. Auch hier geht es darum, zwischen den Betreibern gleich lange Spiesse zu schaffen.

In Absatz 4 ist festgehalten, dass ein Vermittler von der Auskunftspflicht und der Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher entbunden werden kann, wenn er mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über ein zentrales Inkasso der Gasttaxenerträge gemäss § 6 Absatz 4 abgeschlossen hat. Voraussetzung dafür ist die Testierung der Korrektheit der Angaben durch eine von der zuständigen Behörde akzeptierte, unabhängige Revisionsstelle. Diese Regelung erlaubt den Abschluss einer Vereinbarung mit der Plattform Airbnb und weiteren Vermittlern und steigert die Gasttaxenerträge. Gleichzeitig wird der administrative Aufwand für diese Betriebe gesenkt. Betriebe, die Übernachtungen selber, also nicht über einen Vermittler anbieten (teilweise sind das gleichzeitig auch Airbnb-Betriebe), liefern die Gasttaxe weiterhin direkt der zuständigen Behörde ab. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der administrative Aufwand für das Meldewesen und die Ausgabe der Gästepässe für die Betreiber von Beherbergungsbetrieben aufgrund von elektronischen Systemen – wie bereits oben bei der Frage der Registrierung erwähnt – ohnehin stark abnehmen wird. Unter der Führung von Basel Tourismus laufen entsprechende Abklärungen. Aus diesem Grund kann nach Auffassung des Regierungsrates eine allfällige kurzfristige Ungleichbehandlung von direkt abrechnenden versus über eine Plattform abrechnenden Betrieben in Kauf genommen werden. Dies umso mehr, als die korrekte Erhebung und Ablieferung eines möglichst grossen Teils der geschuldeten Gasttaxenerträge von überwiegendem öffentlichem Interesse ist.

4.8 § 8 Abgabe der Gästepässe

Diese neue Bestimmung stellt sicher, dass abgabepflichtige Gäste sowie übernachtende Kinder unter 12 Jahren einen Gästepass, der gemäss § 5 zur Nutzung von Teilen des öffent-

lichen Verkehrs und allenfalls weiterer Angebote berechtigt sowie allenfalls Zugang zu Vergünstigungen gewährt, ausgehändigt erhalten. Die Bestimmung ist Grundlage für die Durchsetzung der Sanktionen bei Versäumnissen in der Aushändigung. Unter Aushändigung fällt auch, dass ein Gast den Gästepass zum Beispiel in einem Schlüsselfach vorfindet oder mit wenig Aufwand abholen kann. Wichtig ist, dass der Gast beim Einchecken beziehungsweise beim Bezug des Zimmers (oder unmittelbar danach) den Gästepass erhält.

4.9 § 9 Zuständigkeit

Wie in den neueren kantonalen Gesetzen üblich wird das «zuständige Departement» mit der Umsetzung und dem Vollzug des Gesetzes betraut. In der heutigen Organisationsstruktur ist im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) für den Vollzug zuständig. Die offene Formulierung würde eine allfällige Änderung der Zuständigkeit ohne Gesetzesänderung ermöglichen. In Absatz 2 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, einzelne Aufgaben des Vollzugs an Dritte wie beispielsweise an Basel Tourismus zu übertragen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Gasttaxenerträge (vergleiche Kap. 3.2).

4.10 § 10 Kontrolle

Diese Bestimmung hält allgemein fest, dass die zuständige Behörde die Beherbergungsbetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrollieren kann.

4.11 § 11 Veranlagung

Diese neue Regelung hält fest, dass die Behörden bei säumigen und bereits gemahnten Betrieben nach pflichtgemäsem Ermessen eine Annahme über die Gäste- und Übernachtungszahlen treffen kann, nachdem die Ermessensveranlagung angedroht wurde. Eine solche Veranlagung erfolgt in Form einer anfechtbaren Verfügung.

4.12 § 12 Register

Diese Bestimmung ermächtigt die zuständige Behörde, ein Register aller Beherbergungsbetriebe zu führen. Für die Erhebung und Ablieferung der Gasttaxe ist ein solches Register nicht unbedingt erforderlich, da die Erhebungs- und Ablieferungspflicht gemäss § 6 des Gesetzes ohnehin besteht. Ein Register kann jedoch hilfreich sein, um den Behörden die Durchsetzung anderer Verpflichtungen zu erleichtern. Dabei ist beispielsweise an die Steuerpflicht oder die Bewilligungspflicht einer Zweckentfremdung von Wohnraum gedacht. Mit der Formulierung im Gesetz kann der Kanton schnell auf solche Bedürfnisse reagieren, ohne vorab sämtliche, teilweise auch sehr kleine Beherbergungsbetriebe zu erfassen. Dies dient auch der Minimierung der Regulierungsdichte.

4.13 § 13 Datenaustausch

Diese Bestimmung ermöglicht der zuständigen Behörde, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten beim jeweiligen öffentlichen Organ oder bei den mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten zu beziehen.

4.14 § 14 Nachsteuer

Vorenthaltene Steuern sind von der Betreiberin oder dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs mit Verzugszinsen nachzuzahlen. Dabei gilt als Verzugszins der jeweils gültige Belastungszins bei Steuerausständen gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern in Verbindung mit dem Anhang zur Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (SG 640.110).

4.15 § 15 Strafbestimmungen

Bei zu niedrig oder nicht abgegoltenen Abgaben kann neben der Nachzahlung der nicht bezahlten Steuern (vgl. § 14) in Anlehnung an das Steuergesetz eine Busse von bis zu 10'000 Franken verhängt werden. Die Busse entspricht in der Regel dem Betrag der hinterzogenen Steuer, kann jedoch bei leichtem Verschulden um bis zu einem Drittel ermässigt, bei schwerem bis aufs Dreifache erhöht werden. Eine Busse kann maximal 30'000 Franken betragen (Absatz 2). Auch das Vorenthalten oder nicht ordnungsgemässe Ausfüllen des Gästepasses kann mit einer Busse von bis zu 1'000 Franken geahndet werden (Absatz 3).

Auf Seiten der Gäste soll die Möglichkeit einer Busse von bis zu 1'000 Franken sicherstellen, dass keine Anreize für eine missbräuchliche Verwendung des Gästepasses und damit die Erschleichung mit den damit verbundenen Vorteilen bestehen (Absatz 4).

4.16 § 16 Rechtsmittel

Kantonale Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim zuständigen Departement, dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, mit Rekurs angefochten werden. Dessen Entscheide können beim Regierungsrat angefochten werden. Gegen Entscheidungen des Regierungsrats wiederum kann an das Verwaltungsgericht gelangt werden (wenn der Regierungsrat das Verfahren nicht selbst direkt dem Verwaltungsgericht überweist).

4.17 § 17 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird wie bisher ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die bisherige Vollziehungsverordnung zum Gesetz enthält äusserst rudimentäre Ausführungen und wird vollständig überarbeitet.

4.18 Schlussbestimmung

Das Gesetz tritt nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2018 in Kraft. Da es sich um eine Totalrevision handelt, wird mit dem Erlass dieses Gesetzes das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942 aufgehoben. Das neue Gesetz ersetzt das bisherige Gesetz vollumfänglich.

5. Administrative und finanzielle Auswirkungen

Die Ausweitung der Gasttaxenpflicht auf moderne Übernachtungskonzepte, wie beispielsweise Airbnb oder andere Privatunterkünfte, wird dazu führen, dass die Anzahl der Beherbergungsbetriebe, die Gasttaxe abführen, zunehmen wird. Der Regierungsrat schätzt, dass dadurch die Bruttoerträge aus der Gasttaxe um rund 200'000 bis 300'000 Franken pro Jahr ansteigen könnten. Bisher hat das AWA für den Aufwand rund um die Gasttaxe (Distribution Mobility Tickets, Einnahmen, Kontrolle, Weiterverrechnungen usw.) keine Aufwände in Rechnung gestellt. Mit Inkraftsetzen des neuen Gesetzes soll sich dies ändern. Das AWA wird von den Einnahmen aus der Gasttaxe den eigenen administrativen Aufwand im Umfang von rund einer halben Stelle abziehen. Die Leistungen des AWA können mit dem derzeitigen Personalbestand abgedeckt werden.

6. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Mit der Gleichstellung der verschiedenen Angebotsformen werden gleichlange Spieße zwischen allen Beherbergungsbetrieben geschaffen. Finanziell neu belastet werden die Gäste von heute nicht der Gasttaxe unterworfenen Übernachtungsformen. Diese profitieren neu ebenfalls von Leistungen wie freier Fahrt auf Teilen des TNW-Netzes sowie weiterer mit der Gasttaxe finanzierter Angebote. Zusätzlich belastet werden wegen der Preiserhöhung auch alle übrigen Gäste, die jedoch gleichzeitig von zusätzlichen Angeboten profitieren können. Die Gesetzesrevision kann in seltenen Fällen negative Auswirkungen auf Unternehmen haben. Dies gilt hauptsächlich für Anbieter von Unterkünften und Zimmern im privaten/ informellen Bereich. Um diesen Aufwand möglichst gering zu halten, schafft das Gesetz die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen zuständiger Behörde und Vermittlern, die Unterkünfte zum Beispiel auf elektronischen Plattformen anbieten und die Gasttaxe zentral von den Gästen einziehen und an die zuständige Behörde abliefern. Mit der Ausweitung der Gasttaxenpflicht und dem Leistungsausbau für die Gäste entsteht ausserdem zusätzliche Nachfrage nach touristischen Leistungen, und die Erträge ermöglichen eine weitere Verbesserung des touristischen Angebots. Insgesamt verfolgt das Gesetz das Ziel, die erwünschten Wirkungen mit möglichst wenig staatlichen Eingriffen und mit einer höchstmöglichen Flexibilität bezüglich künftiger Entwicklungen zu erzielen.

7. Ergebnisse der Anhörung im Vorstand von Basel Tourismus

Ein Entwurf des Gesetzes wurde am 28. November 2016 vom WSU im Vorstand von Basel Tourismus präsentiert und erläutert. In diesem Gremium sind – abgesehen vom Präsidenten, einer Vertreterin des Fachbereichs Kultur, einem selbstständigen Tourismusexperten und dem Kantonsvertreter – Personen aus folgenden Institutionen vertreten:

- Basler Hotelier-Verein
- Wirteverband Basel-Stadt
- MCH Group
- EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg
- Handelskammer beider Basel

Die Vorstandsmitglieder hatten die Möglichkeit, Rücksprache mit ihren Organisationen zu nehmen und sich bis Ende Dezember 2016 zum Entwurf zu äussern. Die Geschäftsstelle von Basel Tourismus hat die Anliegen am 3. Januar 2017 in aggregierter Form an das AWA übermittelt.

Folgende Anliegen aus der Anhörung wurden in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen:

- Einverständnis zu einer Totalrevision des Gesetzes (anstelle einer Teilrevision);
- Festsetzung eines Höchstbetrages (Vorschlag Basel Tourismus) respektive einer Bandbreite für die Gasttaxe (anstatt eines fixen Betrags);
- Aufhebung der ermässigten Gasttaxe für Gäste in der Jugendherberge und in Massenzimmern;
- Explizite Gasttaxenpflicht für Gäste von Hotelschiffen (durch Nennung im Ratschlag);
- Registrierungspflicht (teilweise aufgenommen in Form einer «Kann»-Formulierung).

Folgende Anliegen wurden nicht berücksichtigt:

- Explizite Nennung der Organisation Basel Tourismus oder eines spezifischen Namens des Gästepasses (wie zum Beispiel BaselCard) im Gesetz. Begründung: Bei einer Änderung der Bezeichnung müsste das Gesetz erneut revidiert werden oder es wäre bereits nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell.
- Aufhebung des Teuerungsausgleiches. Begründung: Im Falle einer deutlich positiven Teuerung wäre es ohne explizite Nennung im Gesetz nicht möglich, den Gasttaxenbe-

trag dem allgemeinen Preisniveau anzupassen. Durch die Kann-Vorschrift behält der Regierungsrat die notwendige Flexibilität.

- Senkung der Altersgrenze von zwölf auf sechs Jahre für die Befreiung von der Abgabepflicht. Begründung: Der Kanton Basel-Stadt setzt sich für ein attraktives touristisches Angebot auch für Familien ein und steht zu den Werten einer familienfreundlichen Region. Der Regierungsrat möchte daher Familien im Vergleich zu heute nicht zusätzlich mit Abgaben belasten. Die heutige Altersgrenze soll deshalb bestehen bleiben.
- Streichung des Artikels zur Beauftragung der Erhebung und Abgabe der Gasttaxe durch Vermittler (zentrales Inkasso). Begründung: Die Erhebung der Gasttaxe verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand. Um diesen möglichst gering zu halten, ist es sinnvoll, dass in Ausnahmefällen ein zentrales Inkasso stattfindet. Zudem lassen sich damit erheblich mehr Gasttaxenerträge generieren und die Spiesse zwischen klassischen Hotels und beispielsweise Airbnb-Betrieben sind flächendeckend und auch in der Praxis bei der finanziellen Belastung von Übernachtungen gleich lang.
- Führung eines öffentlichen Registers über die Beherbergungsbetriebe. Das Register soll – falls es eingeführt wird – verwaltungsintern sein. Begründung: Wahrung des Datenschutzes. Private können bei der registerführenden Stelle ein Gesuch um Einsicht nach Informations- und Datenschutzgesetz stellen.
- Generelle Kritik gegen eine Erhöhung der Gasttaxe. Diese wurde vom Wirtverband vorgebracht. Begründung: Mit der geplanten Bandbreite und dem klaren Mehrwert bei einer Erhöhung der Gasttaxe trägt der Regierungsrat dem Anliegen einer zurückhaltenden Erhöhung Rechnung.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf betreffend das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis
Regulierungsfolgenabschätzung

Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben],

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Der Kanton erhebt für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Infrastrukturen und Leistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, eine Gasttaxe.

² Die Gasttaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.

§ 2. Verwendung des Steuerertrags

¹ Über die Verwendung des Ertrags der Gasttaxe im Sinn von § 1 entscheidet der Regierungsrat.

² Er kann mit geeigneten Dritten wie Tourismusorganisationen Vereinbarungen abschliessen.

II. Erhebung der Gasttaxe

§ 3. Gasttaxe

¹ Die Gasttaxe wird pro Person für jede entgeltliche Übernachtung erhoben und beträgt mindestens 3.60 Franken und höchstens 4.20 Franken. Die Höhe wird vom Regierungsrat festgelegt und richtet sich nach dem Umfang der überwiegend den Gästen zu Gute kommenden Leistungen.

² Im Betrag enthalten ist ein Beitrag für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des Tarifverbands Nordwestschweiz (TNW) sowie allfällige weitere Vergünstigungen und Angebote.

³ Der Regierungsrat kann die Gasttaxe entsprechend dem Basler Index für Konsumentenpreise ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.

§ 4. Abgabepflicht

¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die gegen Entgelt in im Kanton Basel-Stadt liegenden Beherbergungsbetrieben übernachten, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

² Von der Abgabepflicht befreit sind:

- a) Übernachtende Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die ununterbrochen während mehr als 30 Tagen gegen Entgelt in derselben Unterkunft übernachten, ab dem 31. Tag der Übernachtung;
- c) Personen in Spitälern, Heilstätten, Heimen, sozialen Institutionen, Ausbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen;
- d) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;
- e) Personen mit einer Wochen- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung;
- f) Passagierinnen und Passagiere von Flusskreuzfahrten auf dem Rhein.

³ Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen von der Abgabepflicht befreien.

III. Leistungen zugunsten der Gäste

§ 5. Tickets für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und weitere Vergünstigungen

¹ Im Gegenzug zur Abgabe der Gasttaxe erhalten die abgabepflichtigen Gäste und übernachtende Kinder unter 12 Jahren für die Dauer ihres Aufenthalts die Berechtigung, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des TNW unentgeltlich zu nutzen sowie allfällige weitere Angebote und Vergünstigungen.

² Die für die Erstellung des Gästepasses benötigten Daten können von den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden.

IV. Pflichten des Beherbergungsbetriebs

§ 6. Erhebungs- und Ablieferungspflicht

¹ Die im Kanton liegenden Beherbergungsbetriebe, die gewerbmässig oder gelegentlich gegen Entgelt Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Gasttaxe von den abgabepflichtigen Personen einzufordern und an die zuständige Behörde abzugeben.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen, Bed and Breakfasts sowie Angebote der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Hostels, Gruppenunterkünfte, Ferienwohnungen, Appartementshäuser und andere Unterkünfte, die geeignet sind, wiederholt Gäste zu beherbergen.

³ Die Betreiberinnen und Betreiber der Beherbergungsbetriebe schulden die Gasttaxe mit ihren Gästen in solidarischer Verbindung.

⁴ Betreiberinnen und Betreiber sowie Vermittlerinnen und Vermittler von Übernachtungsangeboten können vereinbaren, dass Erhebung und Abgabe der Gasttaxe durch die letzteren erfolgen. Es muss vorab ein entsprechender Vertrag zwischen Vermittlerin oder Vermittler und zuständiger Behörde vorliegen.

§ 7. Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten

¹ Beherbergungsbetriebe sind nach Massgabe von § 12 bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme von Gästen registrierungspflichtig.

² Die Betreiberinnen und Betreiber und die von ihnen im Sinne von § 6 Abs. 4 beauftragten Vermittlerinnen und Vermittler sind gegenüber der zuständigen Behörde zur Meldung der gasttaxenpflichtigen Übernachtungen sowie zur Auskunft verpflichtet.

³ Sie haben Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren.

⁴ Die zuständige Behörde kann eine Vermittlerin oder einen Vermittler von den Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 entbinden, falls eine von ihr akzeptierte unabhängige Revisionsstelle die Korrektheit der Angaben der Vermittlerin oder des Vermittlers bestätigt. Voraussetzung ist ein Vertrag gemäss § 6 Abs. 4.

§ 8. Abgabe der Gästepässe

¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den abgabepflichtigen Gästen und den übernachtenden Kindern unter 12 Jahren einen Gästepass, der den Zugang zu den Leistungen gemäss § 5 gewährt, auszuhändigen.

V. Vollzug

§ 9. Zuständigkeit

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes.

² Der Regierungsrat kann einzelne Aufgaben des Vollzugs an Dritte übertragen.

§ 10. Kontrolle

¹ Die zuständige Behörde kann die Beherbergungsbetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrollieren.

§ 11. Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die zuständige Behörde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 12. Register

¹ Der Regierungsrat kann die zuständige Behörde mit der Führung eines Registers der Beherbergungsbetriebe beauftragen.

§ 13. Datenaustausch

¹ Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten beim jeweiligen öffentlichen Organ oder bei den mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten zu beziehen.

§ 14. Nachsteuer

¹ Eine vorenthaltene Gasttaxe ist von der Betreiberin oder dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs nachzuzahlen.

² Der zu leistende Verzugszins entspricht dem jeweils gültigen Belastungszins bei Steuerausständen gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern.

VI. Strafbestimmungen

§ 15. Strafbestimmungen

¹ Wer durch Verletzung der gesetzlichen Melde- oder Mitwirkungspflichten, durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass keine oder zu niedrige Abgaben abgeliefert werden, kann mit Busse bestraft werden.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis zu einem Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden und beträgt maximal 30'000 Franken.

³ Wer den den Gästen und den übernachtenden Kindern vorbehaltenen Gästepass im Sinn von § 5 und § 8 nicht korrekt ausstellt, kann mit einer Busse bis 1'000 Franken bestraft werden.

⁴ Der unberechtigte Gebrauch des den Gästen und den übernachtenden Kindern vorbehaltenen Gästepasses kann mit einer Busse bis 1'000 Franken bestraft werden.

VII. Weitere Bestimmungen

§ 16. Rechtsmittel

¹ Gegen kantonale Verfügungen, welche gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe vom 9. April 1942 aufgehoben.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Gesetz betreffend die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) – Synopse

Es ist zu beachten, dass einige Paragraphen und/oder Absätze des bisherigen Gesetzes teilweise an mehreren Stellen des neuen Gesetzes über die Erhebung einer Gasttaxe enthalten sind. Die betreffenden Bestimmungen sind infolgedessen der Vollständigkeit halber mehrmals aufgeführt. Ausserdem wurde § 3. der Gesetzesversion aus dem Jahr 1942 bereits 1994 durch den Grossen Rat aufgehoben

Neu	Gesetz vom 9. April 1942
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1. Zweck ¹ Der Kanton erhebt für die Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Infrastrukturen und Leistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, eine Gasttaxe. ² Die Gasttaxe darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.</p>	<p>§ 4. ¹ Der Ertrag dieser Gasttaxe ist im Interesse der Gäste und zum Unterhalt eines Verkehrsbüros zu verwenden. Der Regierungsrat wird im einzelnen hierüber das Nähere festsetzen und ist befugt, aus den ihm zufließenden Mitteln auch private Vereinigungen zu unterstützen.</p>
<p>§ 2. Verwendung des Steuerertrags ¹ Über die Verwendung des Ertrags der Gasttaxe im Sinn von § 1 entscheidet der Regierungsrat. ² Er kann mit geeigneten Dritten wie Tourismusorganisationen Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>§ 4. ¹ Der Ertrag dieser Gasttaxe ist im Interesse der Gäste und zum Unterhalt eines Verkehrsbüros zu verwenden. Der Regierungsrat wird im einzelnen hierüber das Nähere festsetzen und ist befugt, aus den ihm zufließenden Mitteln auch private Vereinigungen zu unterstützen.</p>
<p>II. Erhebung der Gasttaxe</p> <p>§ 3. Gasttaxe ¹ Die Gasttaxe wird pro Person für jede entgeltliche Übernachtung erhoben und beträgt mindestens 3.60 Franken und höchstens 4.20 Franken. Die Höhe wird vom Regierungsrat festgelegt und richtet sich nach dem Umfang der überwiegend den Gästen zu Gute kommenden Leistungen. ² Im Betrag enthalten ist ein Beitrag für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des Tarifverbands Nordwestschweiz (TNW) sowie allfällige weitere Vergünstigungen und Angebote. ³ Der Regierungsrat kann die Gasttaxe entsprechend dem Basler Index für Konsumentenpreise ganz oder teilweise der Teuerung anpassen.</p>	<p>§ 1. ¹ Im Kanton Basel-Stadt wird von jeder Person, die als Gast in hiesigen Hotels, Fremdenpensionen, Logier- und Appartementshäusern oder sonstigen Beherbergungsstätten gegen Entgelt nächtigt, pro Logiernacht eine Gasttaxe von CHF 3.20 erhoben. Die Gasttaxe beträgt für Gäste in der Jugendherberge und in Massenlagern pro Logiernacht CHF 1.60.</p> <p>§ 7. ² Er wird ermächtigt, die in § 1 aufgeführten Beträge der Teuerung anzupassen</p>
<p>§ 4. Abgabepflicht ¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die gegen Entgelt in im Kanton Basel-Stadt liegenden Beherbergungsbetrieben übernachten, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen. ² Von der Abgabepflicht befreit sind: a) Übernachtende Kinder unter 12 Jahren; b) Personen, die ununterbrochen während mehr als 30 Tagen gegen Entgelt in derselben Unterkunft übernachten, ab dem 31. Tag der Übernachtung; c) Personen in Spitälern, Heilstätten, Heimen, sozialen Institutionen,</p>	<p>§ 1. ¹ Im Kanton Basel-Stadt wird von jeder Person, die als Gast in hiesigen Hotels, Fremdenpensionen, Logier- und Appartementshäusern oder sonstigen Beherbergungsstätten gegen Entgelt nächtigt, pro Logiernacht eine Gasttaxe von CHF 3.20 erhoben. Die Gasttaxe beträgt für Gäste in der Jugendherberge und in Massenlagern pro Logiernacht CHF 1.60. ² Von der Abgabepflicht sind befreit: 1. ... 2. ... 3. Personen, die im Kanton Wohnsitz haben;</p>

<p>Ausbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen; d) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung; e) Personen mit einer Wochen- oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung; f) Passagierinnen und Passagiere von Flusskreuzfahrten auf dem Rhein.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Personengruppen von der Abgabepflicht befreien.</p>	<p>4. Kinder unter 12 Jahren; 5. ...</p> <p>³ Personen, die ununterbrochen während mehr als 30 Tagen von dergleichen Gaststätte beherbergt werden, zahlen vom 31. Tage an keine Taxe mehr.</p>
<p>III. Leistungen zugunsten der Gäste</p> <p>§ 5. Tickets für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und weitere Vergünstigungen</p> <p>¹ Im Gegenzug zur Abgabe der Gasttaxe erhalten die abgabepflichtigen Gäste und übernachtende Kinder unter 12 Jahren für die Dauer ihres Aufenthalts die Berechtigung, das Angebot des öffentlichen Verkehrs in Teilen des Einzugsgebiets des TNW unentgeltlich zu nutzen sowie allfällige weitere Angebote und Vergünstigungen.</p> <p>² Die für die Erstellung des Gästepasses benötigten Daten können von den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bearbeitet werden.</p>	
<p>IV. Pflichten des Beherbergungsbetriebs</p> <p>§ 6. Erhebungs- und Ablieferungspflicht</p> <p>¹ Die im Kanton liegenden Beherbergungsbetriebe, die gewerbsmässig oder gelegentlich gegen Entgelt Personen beherbergen, sind verpflichtet, die Gasttaxe von den abgabepflichtigen Personen einzufordern und an die zuständige Behörde abzugeben.</p> <p>² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen, Bed and Breakfasts sowie Angebote der Parahotellerie wie Jugendherbergen, Hostels, Gruppenunterkünfte, Ferienwohnungen, Appartementshäuser und andere Unterkünfte, die geeignet sind, wiederholt Gäste zu beherbergen.</p> <p>³ Die Betreiberinnen und Betreiber der Beherbergungsbetriebe schulden die Gasttaxe mit ihren Gästen in solidarischer Verbindung.</p> <p>⁴ Betreiberinnen und Betreiber sowie Vermittlerinnen und Vermittler von Übernachtungsangeboten können vereinbaren, dass Erhebung und Abgabe der Gasttaxe durch die letzteren erfolgen. Es muss vorab ein entsprechender Vertrag zwischen Vermittlerin oder Vermittler und zuständiger Behörde vorliegen.</p>	<p>§ 2.</p> <p>¹ Die Taxe ist von den Inhabern bzw. Inhaberinnen oder Betriebsleitern bzw. Betriebsleiterinnen der im Kanton Basel-Stadt gelegenen Hotels, Fremdenpensionen, Logier- und Appartementshäusern, sonstigen Beherbergungsstätten und der Jugendherberge, die gewerbsmässig oder gelegentlich gegen Entgelt Personen beherbergen, zu beziehen und an den Kanton abzuliefern, wobei die Gasttaxe auf der Rechnung des Gastes gesondert auszuweisen ist.</p> <p>² Der Erhebungspflichtige haftet dem Kanton für den richtigen Bezug der Taxe bei den Gästen und für die Ablieferung.</p>
<p>§ 7. Registrierungs-, Melde- und Auskunftspflichten</p> <p>¹ Beherbergungsbetriebe sind nach Massgabe von § 12 bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme von Gästen registrierungspflichtig.</p> <p>² Die Betreiberinnen und Betreiber und die von ihnen im Sinne von § 6 Abs. 4 beauftragten Vermittlerinnen und Vermittler sind gegenüber der</p>	

<p>zuständigen Behörde zur Meldung der gasttaxenpflichtigen Übernachtungen sowie zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>³ Sie haben Einsicht in die Geschäftsbücher sowie alle weiteren abgaberelevanten Unterlagen zu gewähren.</p> <p>⁴ Die zuständige Behörde kann eine Vermittlerin oder einen Vermittler von den Pflichten gemäss Abs. 2 und 3 entbinden, falls eine von ihr akzeptierte unabhängige Revisionsstelle die Korrektheit der Angaben der Vermittlerin oder des Vermittlers bestätigt. Voraussetzung ist ein Vertrag gemäss § 6 Abs. 4.</p>	
<p>§ 8. Abgabe der Gästepässe</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, den abgabepflichtigen Gästen und den übernachtenden Kindern unter 12 Jahren einen Gästepass, der den Zugang zu den Leistungen gemäss § 5 gewährt, auszuhandigen.</p>	
<p>V. Vollzug</p> <p>§ 9. Zuständigkeit</p> <p>¹ Das zuständige Departement vollzieht die Aufgaben des vorliegenden Gesetzes.</p> <p>² Der Regierungsrat kann einzelne Aufgaben des Vollzugs an Dritte übertragen.</p>	
<p>§ 10. Kontrolle</p> <p>¹ Die zuständige Behörde kann die Beherbergungsbetriebe auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hin kontrollieren.</p>	
<p>§ 11. Veranlagung</p> <p>¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die zuständige Behörde den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.</p>	
<p>§ 12. Register</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die zuständige Behörde mit der Führung eines Registers der Beherbergungsbetriebe beauftragen.</p>	
<p>§ 13. Datenaustausch</p> <p>¹ Die zuständige Behörde ist berechtigt, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Daten beim jeweiligen öffentlichen Organ oder bei den mit Vollzugsaufgaben betrauten Dritten zu beziehen.</p>	
<p>§ 14. Nachsteuer</p> <p>¹ Eine vorenthaltene Gasttaxe ist von der Betreiberin oder dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs nachzuzahlen.</p> <p>² Der zu leistende Verzugszins entspricht dem jeweils gültigen Belastungszins bei Steuerausständen gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern.</p>	

<p>VI. Strafbestimmungen</p> <p>§ 15. Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer durch Verletzung der gesetzlichen Melde- oder Mitwirkungspflichten, durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben vorsätzlich oder fahr-lässig bewirkt, dass keine oder zu niedrige Abgaben abgeliefert werden, kann mit Busse bestraft werden.</p> <p>² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis zu einem Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden und beträgt maximal 30'000 Franken.</p> <p>³ Wer den den Gästen und den übernachtenden Kindern vorbehaltenen Gästepass im Sinn von § 5 und § 8 nicht korrekt ausstellt, kann mit einer Busse bis 1'000 Franken bestraft werden.</p> <p>⁴ Der unberechtigte Gebrauch des den Gästen und den übernachtenden Kindern vorbehaltenen Gästepasses kann mit einer Busse bis 1'000 Franken bestraft werden.</p>	<p>§ 5.</p> <p>¹ Verstösse gegen die Vorschriften betreffend die Gasttaxe werden vom zuständigen Departement mit einer Ordnungsbusse von CHF 5.00 bis CHF 100.00 bestraft.</p>
<p>VII. Weitere Bestimmungen</p> <p>§ 16. Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen kantonale Verfügungen, welche gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.</p>	<p>§ 6.</p> <p>¹ Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den dazu gehörigen Vollziehungsvorschriften ergeben, entscheidet die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher.</p>
<p>VIII. Schlussbestimmung</p> <p>§ 17. Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 7.</p> <p>¹ Der Regierungsrat wird mit dem Erlass der Vollziehungsvorschriften beauftragt.</p>



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Totalrevision des Gesetzes betreffend die Erhebung einer Gasttaxe*

P-Nr.: *[Hier Text einfügen]*

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- Nachvollzug von Bundesrecht:
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht:
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz:

Weitere Gründe: *Geltendes Gesetz - ursprünglich aus dem Jahr 1942 - entspricht nicht mehr den heutigen Rahmenbedingungen. Hauptgründe: Inklusion neuartiger Beherbergungsformen, gesetzliche Verankerung Gästepass, Erhöhung Gasttaxe, wirksamere Sanktionsmöglichkeiten. Insgesamt: Beitrag zu einer Attraktivitätssteigerung der Destination Basel. Bei Untätigkeit wachsen Angebot und Nachfrage in Betrieben, die nicht der Gasttaxenpflicht unterworfen sind. Dies bedeutet auch, dass die entsprechenden Gäste nicht von Leistungen wie Mobility Ticket resp. Gästepässe profitieren können ("Gäste erster und zweiter Klasse").*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Wirtschaft: Schaffung gleich langer Spiesse für alle Unterkunftsformen (Fairness im Markt, wenn alle Gäste die Gasttaxe entrichten müssen). Die zusätzlichen Erträge werden in die Destination reinvestiert, d.h. fließen wegen der Zweckbindung nicht in die allgemeine Stataskasse. Gesellschaft: Erweiterung des Leistungsumfangs des Gästepasses für die Gäste und damit die Möglichkeit einer grösseren Nachfrage bzw. Beliebtheit der vergünstigten Angebote bei den partizipierenden Betrieben.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

- 3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens:** Unternehmen Arbeitnehmende
 Andere (bitte präzisieren): *übernachtende (gasttaxenpflichtige) Gäste*

4. Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus? Ja Nein

Falls ja, welcher Art?

Finanziell:

Administrativ: Betriebe, welche bisher keine Gasttaxe von ihren Gästen einfordern, müssen neu die Gäste erfassen und ihnen einen Gästepass bereitstellen. Ausserdem kann der Regierungsrat für Beherbergungsbetriebe eine Registrierungspflicht vorsehen.

Weitere: Neu müssen Anbieter aus der Parahotellerie (wie beispielsweise Vermieter von Privatunterkünften über Vermittlungsplattformen) zwingend die Gasttaxe von ihren Gästen einfordern und den Behörden abgeben. Die Steuer wird ausserdem leicht erhöht. Da die Gasttaxe jedoch direkt von den Gästen bezahlt wird und Leistungen für den Gast enthält, kann die Gasttaxe auf den Gast überwältzt werden und hat i.d.R. keinen Einfluss auf die Erträge der Betreiber/-innen von Beherbergungsbetrieben. Dank der Möglichkeit, dass Beherbergungsbetriebe, die über Plattformen wie Airbnb buchbar sind, das Inkasso und die Ablieferung der Gasttaxe an die Plattform delegieren können, werden diese meist kleineren bis kleinen Betriebe gegenüber heute nicht zusätzlich belastet.

5. Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?

Vorteile: Ja Nein

Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? Alle gasttaxenpflichtigen Gäste - auch Gäste von Privatunterkünften - werden zukünftig von den Leistungen eines Gästepasses profitieren können. Neben der freien Fahrt in Teilen des Einzugsgebiets des TNW sind auch vergünstigte Eintritte in Museen und weitere touristische Attraktionen, die freie Fahrt mit den Fähren sowie ein kostenloser WiFi-Zugang an ausgewählten Standorten geplant. Das totalrevidierte Gesetz führt deshalb zu einer Attraktivitätssteigerung und zu zusätzlichen Umsätzen in Basel. In Einzelfällen kann es sein, dass Gäste, die neu einen Gästepasse erhalten, den ÖV statt ein Taxi o.ä. benützen.

6. Reichweite der Betroffenheit: (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
- Überwiegend grosse Unternehmen
- Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Branchenübergreifend
- Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: Im Unterschied zu heute wird mit dem neuen Gesetz sichergestellt, dass alle gasttaxenpflichtigen Gäste zukünftig die entsprechende Steuer bezahlen. Durch die Schaffung von gleichlangen Spiessen profitieren tendenziell etablierte und gästeorientierte Betriebe.

7. Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden? Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass?

8. Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?

Erhalt: Ja Nein

Schaffung: Ja Nein

Anmerkung: Durch die Schaffung von gleich langen Spiessen finden sowohl die klassische Beherbergungsindustrie wie auch private oder gewerbliche Anbieter (beispielsweise in der Parahotellerie) neu die gleichen Rahmenbedingungen bezüglich Gasttaxe vor. Mit einer interessanten Ausgestaltung der Leistungen des Gästepasses ist Basel-Stadt gut im nationalen und internationalen Standortwettbewerb aufgestellt

und präsentiert sich weiterhin als attraktive Destination für Freizeit- und Geschäftstourismus, was Voraussetzung für den erfolgreichen Ausbau der Kapazitäten und somit einer weiteren Steigerung der Logiernächte ist.

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Es fand frühzeitig eine Anhörung im Vorstand von Basel Tourismus, der alle relevanten Vertreter der Tourismusindustrie vertritt, statt.

Die Distribution der Gästepässe soll zu einem noch zu definierenden Zeitpunkt über eine elektronische Plattform abgewickelt werden. Dieses Vorhaben, das von Basel Tourismus koordiniert wird, ist jedoch nur indirekt mit dem vorliegenden Gesetz verknüpft.

IV. Alternative Regelungen

10. **Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen?** (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Die Möglichkeit einer Teilrevision des ursprünglich aus dem Jahr 1942 stammenden Gesetzes wurde aufgrund der stark veränderten Rahmenbedingungen verworfen (vergleiche I.1.). Zudem ist die Schaffung eines attraktiven Gästepasses nur mittels Finanzierung über die Gasttaxe umsetzbar. Eine rein private Lösung zwischen Basel Tourismus und Anbietern käme den Gast und/oder die Leistungserbringer sehr teuer und würde aufgrund des hohen Preises nur in geringem Mass nachgefragt.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.